

## Vorlage an den Landrat

### **Nichtformulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» - Verlängerung der Behandlungsfrist**

2022/443

vom 22. Oktober 2024

#### **1. Bericht**

##### **1.1. Ausgangslage**

Am 1. Juni 2021 wurde die nichtformulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» eingereicht. Mit Verfügung vom 2. August 2021 wurde die Initiative mit 3'148 gültigen Unterschriften für zustande gekommen erklärt.

Mit LRV [2022/443](#) vom 16. August 2022 hat der Regierungsrat dem Landrat beantragt, die Initiative für rechtsgültig zu erklären und sie zur Ablehnung zu empfehlen. Die Justiz- und Sicherheitskommission hat daraufhin dem Landrat beantragt, die Behandlungsfrist der Initiative für zwei Jahre zu unterbrechen und den Regierungsrat zu beauftragen, einen formellen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten. Diesen Anträgen ist der Landrat am 26. Januar 2023 gefolgt und hat gleichzeitig die Initiative für rechtsgültig erklärt. Die Behandlungsfrist der Initiative wurde somit vom 2. August 2023 auf den 2. August 2025 verlängert (gemäss § 29 Abs. 3 der Kantonsverfassung resp. § 78 Abs. 4 des Gesetzes über politische Rechte, GpR, SGS 120, müssen nichtformulierte Begehren innert 2 Jahren seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden).

##### **1.2. Ziel der Vorlage**

Ziel der Vorlage ist es, die Behandlungsfrist der nichtformulierten Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» um ein weiteres Jahr zu verlängern, so dass die Initiative im Sommer 2026 zur Abstimmung kommt

##### **1.3. Erläuterungen**

Wie eingangs erwähnt, hat der Landrat mit Beschluss vom 26. Januar 2023 den Regierungsrat beauftragt, einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu erstellen. Diese Arbeiten erfolgen im Rahmen des Projekts «Weiterentwicklung der familien- und schulergänzenden Betreuung (FEB/SEB) und der Tagesschulen». Das betreffende Teilprojekt «Revision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-G)» ist als VAGS-Projekt konzipiert und wird daher unter Einbezug der Gemeinden geführt. Weiter amtiert der Regierungsrat als Steuerungsausschuss des Gesamtprojekts und ist daher regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert und kann richtungsgebende Entscheide treffen. Die Arbeiten schreiten voran; namentlich konnte die Initialisierungsphase Ende August 2024 abgeschlossen werden und die Konzeptphase, welche die Ausarbeitung der Landratsvorlage inklusive des entsprechenden Gesetzesentwurfs beinhaltet, konnte begonnen

werden. Diese Arbeiten benötigen allerdings noch etwas Zeit, da Lösungen für verschiedene komplexe Fragestellungen erarbeitet werden müssen (z.B. Finanzierung des Mehraufwands für Kinder mit Behinderungen) und weiterhin geplant ist, die zahlreichen und vielseitigen Stakeholder des Projekts einzubeziehen. Zu beachten ist, dass eine Landratsvorlage rund ein Jahr vor dem Abstimmungstermin vom Regierungsrat verabschiedet werden muss, damit der Termin eingehalten kann. Mit der Verlängerung bleibt dem Projektteam also noch ein Jahr Zeit, um die Vorlage zu finalisieren und im Sommer / Herbst 2025 in die Regierung zu geben, so dass der Abstimmungstermin im Sommer 2026 eingehalten werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Komitee der Initiative Kontakt aufgenommen, um über den Projektstand und den Verlängerungswunsch zu informieren. Eine entsprechende Sitzung zwischen Projektleitung und Initiativkomitee fand am 25. Juni 2024 statt. Nach internen Absprachen im Komitee teilte dessen Präsidentin Miriam Locher am 16. August 2024 mit, dass das Initiativkomitee der beantragten Verlängerung um ein Jahr zustimmt.

#### **1.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Die hier zum Beschluss stehende Verlängerung der Behandlungsfrist weist keinen spezifischen Bezug zum Regierungsprogramm auf.

Sowohl das Projekt zur Erstellung eines Gegenvorschlags als auch die Initiative entsprechen LFP 9 des AFP 2024-2027 «bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie».

#### **1.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

Die Verlängerung der Behandlungsfrist stützt sich auf § 78a Absatz 3 [Gesetz über die politischen Rechte \(SGS 120\)](#).

#### **1.6. Finanzielle Auswirkungen**

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):**

Ja  Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

Da die Vorlage keine finanziellen Investitionen vorsieht und nur interne Ressourcen beansprucht werden, ergeben sich keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit und keine ersichtlichen Risiken.

#### **1.7. Regulierungsfolgenabschätzung [§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e Geschäftsordnung Landrat](#)**

Eine Regulierungsfolgenabschätzung kann erst anhand der Ergebnisse des Projektes und damit mit Vorlage eines Entwurfes einer Gesetzesänderung erfolgen. Sie wird Bestandteil der entsprechenden Vorlage an den Regierungs- und Landrat sein.

## **2. Anträge**

### **2.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Behandlungsfrist für die nichtformulierte Initiative „Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien“ wird gemäss § 78 Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte um ein Jahr bis zum 2. August 2026 verlängert.
2. Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal, 22. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **3. Anhang**

- Landratsbeschluss

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend nichtformulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» - Verlängerung der Behandlungsfrist**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Behandlungsfrist für die nichtformulierte Initiative „Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien“ wird gemäss § 78 Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte um ein Jahr bis zum 2. August 2026 verlängert.
2. Dem Initiativkomitee wird eine Kopie dieses Beschlusses zugestellt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: